

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	<b>V/1003/2016</b>
Auskunft erteilt:	Herr Dr. Langenberg
Ruf:	492-8200
E-Mail:	LangenbergJ@stadt-muenster.de
Datum:	01.11.2016

Betrifft

Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst der Stadt Münster

Beratungsfolge

23.11.2016	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
01.12.2016	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
07.12.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.12.2016	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Rettungsdienstbedarfsplan für die Stadt Münster vom 27.09.2016 (siehe Anlage) wird beschlossen.
2. Insbesondere werden damit die bestehenden Schutzziele bestätigt, die bereits mit dem Rettungsdienstbedarfsplan 2013 festgelegt wurden.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kostenträger im Gesundheitswesen von der Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes in der Stadt Münster überzeugt sind und die in dieser Vorlage dargelegten Stellenbedarfe refinanzieren werden.
4. Zur Umsetzung des fortgeschriebenen Rettungsdienstbedarfsplanes werden zum 01.01.2017 über den Stellenplan 2017 hinaus im Teilergebnisplan 0210 die nachfolgenden Stellen eingerichtet:

Stelle	Stellenwert	Funktion
8,0 VZÄ	div. <sup>1</sup>	Einsatzdienst / Rettungsdienst
2,0 VZÄ	Sondervergütung in Anlehnung an den TV-Ärzte VKA <sup>2</sup>	Koordinierende/r Notarzt/-ärztin
1,8 VZÄ	Sondervergütung in Anlehnung an den TV-Ärzte VKA	Notarzt/-ärztin
0,5 VZÄ	A09 <sup>3</sup>	Sachbearbeiter/-in Rettungsdienst Medizintechnik
0,5 VZÄ	A 09 <sup>4</sup>	Sachbearbeiter/-in Qualitätsmanagement
1,0 VZÄ	EGr 6	Kfz-Mechatroniker/-in
1,0 VZÄ	A10 <sup>5</sup>	Sachbearbeiter/-in Personal / Rettungsdienst

5. Die Verwaltung wird beauftragt, unter Anwendung der Bereichsausnahme des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ein Verfahren einzuleiten, mit dem die in der Gefahrenabwehr mitwirkenden gemeinnützigen Katastrophenschutzorganisationen in die Notfallrettung eingebunden werden können. Zu erwarten ist hierdurch eine deutliche Stärkung des Ehrenamtes im Katastrophenschutz.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der im Rettungsdienstbedarfsplan ausgewiesenen Entwicklungsziele umzusetzen und den Rettungsdienst der Stadt Münster weiter zu entwickeln.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

1. Die Kosten des Rettungsdienstes gemäß Rettungsdienstbedarfsplan sind durch Gebühren refinanziert (Produktgruppe 0210).
2. Aufgrund einer landesweit offenen Rechtslage ist die Refinanzierung der Kosten für die „Ergänzungsprüfungen 2 und 3“ zur Überleitung von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern in Höhe von ca. 649.000 € p.a. (Haushaltsjahre 2016 – 2020) über die Rettungsdienstgebühren noch unsicher.
3. Weiterhin ist gemäß Erlasslage des Gesundheitsministeriums der „Vorbereitungslehrgang zur Ergänzungsprüfung 1“ für die Überleitung von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern kommunal zu übernehmen, die Kosten betragen 51.000 € p.a. (Haushaltsjahre 2017 - 2018).
4. Die Höhe der Aufwendungen für die Besetzung von Rettungswagen gemäß Ziffer I.5 durch die gemeinnützigen Katastrophenschutzorganisationen ergibt sich erst in Folge des Vergabeverfahrens. Eine eigene Wahrnehmung dieser Leistungen durch die Stadt Münster würde geschätzte Kosten i.H.v. 1.017.500 € p.a. ergeben.
5. Im Einzelnen ergeben sich weiterhin die nachfolgenden haushaltsrelevanten Änderungen in der PG 0210.

<sup>1</sup> BesGr. A7, A8

<sup>2</sup> Tarifvertrag für Ärzte an kommunalen Krankenhäusern

<sup>3</sup> Stellenwert wird überprüft, ggf. zum Stellenplan 2018 angepasst

<sup>4</sup> Stellenwert wird überprüft, ggf. zum Stellenplan 2018 angepasst

<sup>5</sup> bereits realisiert im Stellenplanentwurf 2017 der Verwaltung

<b>Teilergebnisplan PG 0210</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>HH-Jahr</b>	<b>Betrag</b>	<b>Bemerkungen</b>
PG	0210	Rettungsdienst			
Zeile	04	öff.-rechtl. Leistungsentgelte	2017 ff.	3.915.000 €	zusätzl. Benutzungsgebühren nach Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst
Zeile	11	Personalaufwendungen	2017 ff.	1.073.000 €	Stellenzusetzungen gem. Ziffer I.4.
	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2017 ff.	1.017.000 €	Personalgestellung zus. RTW durch gemeinnützige Katastrophenschutzorganisationen
	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2017 ff.	327.000 €	Betriebskosten für zusätzliche Rettungsmittel
	14	Bilanzielle Abschreibungen	2017 ff.	150.000 €	Abschreibungsaufwand Fahrzeuge/Geräte (s.u., Maßnahme 0100/0110). *
	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2017 ff.	266.000 €	Sachaufwendungen für die Ausbildung zum Notfallsanitäter; die zugehörigen Personalaufwendungen in Höhe von 434.000 € sind im Haushaltsplan-Entwurf 2017 bereits vorgesehen (Siehe Erläuterung zu II.2 sowie II.3)
	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2017 ff.	1.133.000 €	Aufwendungen für Notarztgestellung
	17	Summe ordentl. Aufwendungen	2017 ff.	3.966.000 €	
	<b>18</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>2017 2018</b>	<b>-51.000 €</b>	<b>Kommunaler Anteil an den Ausbildungskosten gem. Erlasslage. Eine rechtsverbindliche Regelung zur Refinanzierbarkeit der Aufwendungen für die Ausbildung zum Notfallsanitäter in Höhe von 649.000 € p.a. (2016-2020) über die Gebühren steht noch aus. (Siehe Erläuterung zu II.2 sowie II.3, vgl. Zeile 16)</b>

<b>Teilfinanzplan PG 0210</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>HH-Jahr</b>	<b>Betrag</b>	<b>Bemerkungen</b>
Maßnahme	0100/0110	Beschaffung v. Rettungsdienstfahrzeugen u. Geräten	2017	1.023.300 €	Siehe Erläuterung zu II.5: Beschaffung zusätzl. Rettungsmittel, Abschreibungsaufwand s.o., Zeile 14. *

Die Verwaltung wird zu den Etatberatungen Veränderungsblätter vorlegen.

Die im Teilfinanzplan dargestellte Maßnahme (\*) ist bereits im Entwurf des Haushaltsplans 2017 ff enthalten.

Bezüglich des in der Finanzierungsübersicht dargestellten Eigenanteils der Stadt Münster in Höhe von 51.000 € (Haushaltsjahre 2017 und 2018) legt die Verwaltung ebenfalls ein Veränderungsblatt vor, in dem in der PG 0209 entsprechende Minderaufwendungen geltend gemacht werden.

### **Begründung:**

Der Rettungsdienst mit seinen Kernbereichen Notfallrettung, Notarztdienst und Krankentransport ist ein Kernelement der Daseinsvorsorge der Stadt Münster für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Eine schnelle und professionelle medizinische Hilfe, insbesondere bei lebensbedrohlichen Erkrankungen oder Verletzungen, bedeutet Lebensqualität und ist Voraussetzung für die Verwirklichung stadtstrategischer Ziele auf anderen kommunalen Handlungsfeldern. Die Organisation des Rettungsdienstes ist gem. § 6 Abs. 1 Rettungsgesetz NRW (RettG) städtische Pflichtaufgabe. In den Vollzug können auch Dritte eingebunden werden.

#### Zu I.1:

Der als Anlage beigefügte Rettungsdienstbedarfsplan schafft die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für die Wahrnehmung des Rettungsdienstes in der Stadt Münster. Mit dem Rettungsdienstbedarfsplan legt die Verwaltung eine umfassende Darstellung über die Aufgabenstellung, die Organisation und die Leistungsdaten der Stadt Münster in den Bereichen Notfallrettung, Notarztdienst und Krankentransport vor.

Die Bedarfsplanung für die Bereiche Brandschutz, Technische Hilfeleistung und Katastrophenschutz erfolgte bereits mit Vorlage des Brandschutzbedarfsplanes (Stand 11/2015), der mit der Beschlussvorlage V/0948/2015 am 17.02.2016 durch den Rat der Stadt Münster beschlossen wurde.

Das RettG verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes, eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr (§ 6 Abs. 1 RettG). Die Kreise und Gemeinden nehmen die Aufgaben des RettG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr (§ 6 Abs. 3 RettG). Das RettG verpflichtet die kreisfreien Städte und Kreise ferner, Rettungsdienstbedarfspläne aufzustellen (§ 12 RettG) und regelmäßig (spätestens alle fünf Jahre) fortzuschreiben. Bei dem aktuell vorgelegten Rettungsdienstbedarfsplan handelt es sich um eine Fortschreibung des bestehenden Rettungsdienstbedarfsplanes aus September 2013, beschlossen durch den Rat der Stadt Münster am 13.11.2013 (Beschlussvorlage V/0659/2013).

Aufgrund der erheblichen nachfolgend dargelegten Fallzahlsteigerungen im Rettungsdienst und neuer rechtlicher Rahmenbedingungen (z.B. Neufassung des Rettungsgesetzes NRW und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) ist eine Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes bereits jetzt und somit vor Ablauf der gesetzlich maximal erlaubten Frist erforderlich.

#### Zu I.2:

Die Rettungsdienstbedarfsplanung beinhaltet die Festlegungen zur Anzahl und zu den Standorten der Rettungswagen, Notarzteinsatzfahrzeuge, Krankenkraftwagen und Rettungswachen sowie die Festlegung von Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker.

Insbesondere werden mit dem Rettungsdienstbedarfsplan die Schutzziele des Rettungsdienstes auf kommunaler Ebene beschlossen. Die Festlegung der Schutzziele hat einen unmittelbaren Einfluss auf die benötigten Ressourcen. Die seitens der Verwaltung für die Stadt Münster vorgeschlagenen Schutzziele entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dabei insbesondere der Begründung zum Rettungsgesetz vom 24.11.1992 und den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Hilfsfrist

aus 12/2008 und berücksichtigen aktuelle gerichtliche Entscheidungen. Demgemäß erfolgen für den Aufgabenbereich Notfallrettung folgende Festlegungen in Ziffer 4.1 des Rettungsdienstbedarfsplanes:

1. Hilfsfrist:

- 1.1 Eintreffzeit im städtischen Bereich: max. 8 Minuten
- 1.2 Eintreffzeit im ländlichen Bereich: max. 12 Minuten

2. Erreichungsgrad: > 90 %

Diese Schutzziele wurden bereits mit dem Rettungsdienstbedarfsplan 2013 am 13.11.2013 beschlossen (Beschlussvorlage V/0659/2013) und werden mit dieser Vorlage von Seiten der Verwaltung erneut vorgeschlagen.

Zu I.3:

Die Bescheinigung der Kostenträger liegt mit Datum vom 19.10.2016 vor.

Zu I.4:

Siehe Zu II.5.

Zu I.5:

Die Einbindung Dritter in die öffentliche Notfallrettung wird partiell erfolgen. Grundsätzlich wird die Notfallrettung wie bisher von der Stadt Münster als Trägerin des Rettungsdienstes sichergestellt. Die Einbindung Dritter ist ausschließlich an denjenigen Standorten vorgesehen, an denen eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des bestehenden trägereigenen integrierten Gefahrenabwehrsystems aus Rettungsdienst und Brandschutz nicht zu erwarten ist. Diese Einschätzung trifft heute zu für die jeweils erstausrückenden Rettungswagen der Feuer- und Rettungswachen 1 und 2, bei denen aufgrund der hohen heutigen Einsatzfrequenz eine Unterstützungsleistung der Rettungsdienstbesetzungen für das System „Brandschutz“ gegenüber früheren Jahren stark eingeschränkt ist. Die sonstigen Rettungswagen bleiben aufgrund der Synergien zum Brandschutz, zur technischen Hilfeleistung und zum Katastrophenschutz mit multifunktional im Brandschutz und Rettungsdienst ausgebildetem trägereigenem Personal besetzt. Damit erfolgt die Spitzenabdeckung sowohl im Brandschutz, als auch im Rettungsdienst unverändert in sehr wirtschaftlicher Personalunion durch multifunktional ausgebildetes Personal der Stadt Münster (vgl. hierzu Brandschutzbedarfsplan v. 24.11.2015, Zi. 8.2.2.2).

Für die von der Verwaltung geplante Einbindung Dritter soll die Bereichsausnahme für die Bereiche „Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr“ (§ 107 (1) Ziffer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) angewendet werden. Danach findet förmliches Vergaberecht keine Anwendung auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu „Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden [...]; gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne dieser Nummer sind insbesondere die Hilfsorganisationen, die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind.“ Explizit weist die Verwaltung nach eingehender Rechtsberatung durch die Kanzlei Osborne und Clarke, Köln, die politischen Entscheidungsträger darauf hin, dass die Frage, ob zu den in der Bereichsausnahme genannten Bereichen auch der Regelrettungsdienst zählt, nicht abschließend gerichtlich geklärt ist. Auch ist eine abschließende gerichtliche Entscheidung in Kürze nicht zu erwarten (Zuständig wäre hier der Europäische Gerichtshof in einem Vorabentscheidungsverfahren auf die Vorlage eines nationalen Gerichts hin).

Weiterhin weist die Verwaltung darauf hin, dass auch bei Nutzung der Bereichsausnahme weitere, außerhalb des Vergaberechts fortbestehende rechtliche Bindungen der Stadt Münster bestehen (z.B. EU-Beihilferecht, Gleichbehandlung Art. 3 Abs. 1 GG und Berufsfreiheit Art. 12 GG, Preisprüfungsrecht sowie dem Wirtschaftlichkeitsgebot in § 2a RettG NRW i. V. m. §§ 133, 60 SGB V). Dementsprechend plant die Verwaltung nach Verabschiedung des Rettungsdienstbedarfsplans, ein Vergabe-

verfahren gemäß den verwaltungstechnischen Grundsätzen unter Nutzung der Bereichsausnahme für mehrere Lose durchzuführen.

Für den aus Sicht der Rechtsberatung der Verwaltung unwahrscheinlichen, aber denkbaren Fall, dass

a) der Regelrettungsdienst auf europäischer Ebene nicht dem Bereich „Katastrophenschutz, Zivilschutzes und Gefahrenabwehr“ zugeordnet würde und

b) die Stadt Münster diese Leistung nicht vollständig selbst durchführen würde,

müsste vor der Einbindung Dritter ein umfangreiches formelles Vergabeverfahren unter Berücksichtigung aller potentiellen Interessenten einschließlich der gewerblichen Anbieter durchgeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass die angestrebte Synergie einer Förderung des Ehrenamtes in den Katastrophenschutzorganisationen dann nicht mehr wie geplant realisiert werden kann.

#### Zu I.6:

Der Auftrag an die Verwaltung beinhaltet insbesondere die Umsetzung der Maßnahmen des Rettungsdienstbedarfsplanes sowie dessen Fortschreibung bei Eintritt deutlicher Bedarfsänderungen. Gemäß RettG muss die Fortschreibung spätestens alle fünf Jahre stattfinden. Angesichts der im Rettungsdienstbedarfsplan 2016 dokumentierten Trends und der landesweit unverändert zu erwartenden jährlichen Fallzahlsteigerungen von 4 - 5 % (Städte mit Einwohnerrückgang ausgenommen) ist davon auszugehen, dass auch die zukünftige Fortschreibung deutlich unterhalb der 5-Jahresfrist erfolgen muss.

#### Zu II.1:

Der Rettungsdienst (PG 0210) wird als kostenrechnende Einrichtung betrieben. Die jährlich anfallenden Kosten werden in voller Höhe über Gebührenerträge refinanziert. Sofern zur Kostendeckung eine entsprechende Gebührenanpassung erforderlich wird, wird die „Gebührensatzung Rettungsdienst“ entsprechend aktualisiert und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt. Auf diese Weise erfolgt ein regelmäßiger Ausgleich der Aufwendungen und Erträge in der PG 0210.

#### Zu II.2:

Die Kosten setzen sich zusammen aus den Personalkosten (Personalausfallkosten für die Lehrgangsdauer) i.H.v. ca. 434.000 € p.a. und den Lehrgangskosten i.H.v. ca. 215.000 € p.a. (Haushaltsjahre 2016-2020).

Unverändert vertreten die Träger der Rettungsdienste in NRW entgegen einigen regionalen Krankenkassen die Rechtsauffassung, dass die Kosten dieser Ergänzungsprüfungen grundsätzlich von den Kostenträgern zu übernehmen sind, so wie dies historisch auch bei den Ausbildungen zum Rettungssanitäter und Rettungsassistenten sichergestellt war und ist. Dieser Position haben sich im Rheinland zwischenzeitlich auch die Kostenträger größtenteils angeschlossen. Eine landesweit rechtsverbindliche Regelung steht jedoch noch aus. Solange sind die Kosten gemäß der Vorgabe der Bezirksregierung Münster kommunal vorzufinanzieren. Trotz dieser offenen Fragestellung zur Kostenübernahme kann der Rettungsdienstbedarfsplan der Stadt Münster gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung Münster nach Ratsbeschluss rechtswirksam in Kraft treten.

#### Zu II.4:

Die Einbindung der in der Gefahrenabwehr mitwirkenden gemeinnützigen Katastrophenschutzorganisationen gemäß Ziffer I.4 umfasst gemäß Rettungsdienstbedarfsplan (Zi. 5.2.1.4. - 5.2.1.6) die Besetzung von insgesamt vier Rettungswagen im Tagesdienst an sieben Wochentagen (jeweils Früh- und Spätschicht an den Feuer- und Rettungswachen 1 und 2). Erst aus dem Vergabeverfahren gemäß Ziffer I.4. ergeben sich die exakten Aufwendungen. Eine Abschätzung der Aufwendungen erhält man aus der Kalkulation für den Fall, dass die Stadt diese Aufgabe selbst übernimmt, wobei für die resultierenden acht Tagesdienst-Funktionen über sieben Tage je Woche zur Vorhaltung von 16,4 Stellen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes führen (entspricht 1.017.500 € p.a.).

### Zu II.5:

Der Bedarf insgesamt kummuliert aus den gestiegenen Anforderungen seit der letzten Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes (Stand 09/2013; vgl. V/0659/2013). Der wesentliche und übergreifende Aspekt der Ressourcenzusetzung im Rettungsdienst resultiert aus der enormen Fallzahlsteigerung der zurückliegenden Jahre von jeweils ca. 4 - 5 % p.a. Daneben ergeben sich aus dem novellierten RettG neue gesetzliche Pflichten in der Verantwortung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst in fachlicher Hinsicht und zum Qualitätsmanagement des Rettungsdienstes. Eine Übersicht der Bedarfe gibt auch Kap. 8 des Rettungsdienstbedarfsplanes.

Festzustellen ist, dass auch für die weitere Zukunft landesweit vergleichbare Steigerungsraten im Rettungsdienst, wie in den zurückliegenden Jahren, zu erwarten sind (Kommunen mit Einwohnerrückgang ausgenommen). Daher ist bereits heute absehbar, dass in einer zukünftigen, erneuten Fortschreibung des hier vorliegenden Rettungsdienstbedarfsplanes weitere Anpassungen erforderlich werden.

### Personalaufwendungen

#### a) Zusätzliche, durch die Berufsfeuerwehr besetzte Rettungsmittel

Der Bedarf zusätzlicher Rettungsmittel ergibt sich aus einer von den Kostenträgern akzeptierten Berechnungsmethode, nach der insbesondere die Einsatzhäufigkeiten und Paralleleinsätze bewertet werden (vgl. Rettungsdienstbedarfsplan, Zi. 5.2.1.4. - 5.2.1.6). Hieraus resultieren die entsprechenden Zusetzungen an Rettungswagen und Notarzteinsetzfahrzeugen. Dabei kalkulieren sich die Personalbedarfe wie folgt:

Zusetzung eines Rettungswagens im Tagesdienst an der Feuer- und Rettungswache 3:

- 2 Funktionen (Rettungssanitäter, Notfallsanitäter) x Personalfaktor<sup>6</sup> 1,46 = 3 Stellen

Zusetzung eines Notarzteinsetzfahrzeugs an Feuer- u. Rettungswache 1 im 24 h-Dienst:

- 1 Funktion (Notfallsanitäter/Fahrer) x Personalfaktor<sup>7</sup> 5,08 = 5 Stellen

#### b) Notärzte

(vgl. u.a. Rettungsdienstbedarfsplan, Ziffer 4.2.5.1, 4.8.3 und 5.2.1.4. - 5.2.1.6).

Der Auftrag an die Verwaltung beinhaltet auch die Neuorganisation des Notarztwesens. Diese wird erforderlich aufgrund der angekündigten Nicht-Anerkennung als freiberufliche Tätigkeit durch die Rentenversicherungsträger sowie aufgrund von gestiegenen Einsatzzahlen. Die Neuorganisation fußt im Wesentlichen auf einer Arbeitnehmerüberlassung / Personalgestellung aus den ortsansässigen Krankenhäusern mit wechselnden Ärzten/innen und Ärzten/innen vor. Hierüber wird v. a. die ärztliche Besetzung der über 24 Stunden zu besetzenden Notarzteinsetzfahrzeuge sichergestellt. Darüber hinaus sollen zwingende Leitungs- und Koordinierungsaufgaben, die sich nicht – oder nur mit deutlichem Qualitätsverlust – mit wechselnden Ärzten/innen im Wege der Personalgestellung erfüllen lassen, möglichst kontinuierlich von einem festen Personenkreis wahrgenommen werden. Dazu gehört vorrangig die Wahrnehmung der Funktion „Leitender Notarzt“ (LNA), insbesondere die fachliche und organisatorisch-medizinische Leitung des rettungsdienstlichen und sanitätsdienstlichen Einsatzes beim Massenanfall Verletzter oder akut Erkrankter. Zudem fungieren die Leitenden Notärzte im Rettungsdienst als Fachberater der Leitstelle, der Notärzte sowie des Rettungsdienstpersonals. Dies umfasst Fragen der Einsatzplanung bei Intensivtransporten sowie die Delegation von ärztlichen Tätigkeiten an Notfallsanitäter (z.B. Schmerztherapie).

Die Notärzte (überwiegend Assistenzärzte ohne Facharztqualifikation) werden durch die LNA bei medizinischen Entscheidungen unterstützt, hierzu zählt z.B. die Beratung bei schwierigen Einsatzsituationen. Die geänderte Qualifikation der Notfallsanitäter erlaubt zukünftig eine erweiterte Delegation ärztlicher Leistungen auf diese Berufsgruppe, die eine qualitätsgesicherte Einweisung sowie festgelegte Delegationskriterien in enger Anbindung zu den LNA voraussetzt. Diesem durch die anstehenden Veränderungen bedingten deutlich erhöhten Koordinierungs- und Leitungsaufwand soll durch die

---

<sup>6</sup> Personalfaktor Tagesdienst

<sup>7</sup> Personalfaktor Einsatzdienst

Einführung der Funktion „Koordinierende Notärzte“ und der damit einhergehenden festen Einstellung von 2 weiteren Notärzten begegnet werden soll. Darüber hinaus werden 1,8 VZÄ rechnerischer Bedarf bereitgestellt als Grundlage für eine Ergänzung der LNA-Gruppe auf Basis einer Teilzeit-Beschäftigung (gestaltet als Abruf-Arbeit).

Da das Beschäftigungsverhältnis auf Basis des TVÖD VKA, der für die Stadt Münster als kommunaler Arbeitgeber maßgeblich ist, nachweislich unattraktiver ist als nach den Tarifverträgen für kommunale, kirchliche Krankenhäuser bzw. Unikliniken soll die Einstellung über einen außertariflichen, am TV-Ärzte an Kommunalen Krankenhäusern orientierten Vertrag erfolgen.

c) 1 Stelle Sachbearbeiter Rettungsdienst

Die Stelle begründet sich zum einen durch eine Neustrukturierung des Einsatzdienstes mit einer umfangreichen Personalzusetzung aufgrund der 48-Stundenwoche. Die damit verbundenen erhöhten Ausbildungsanforderungen im Bereich Rettungsdienst sind zu organisieren. Gleichzeitig muss das neue Berufsbild des Notfallsanitäters in den Rettungsdienst implementiert werden, wobei umfangreiche Themen zu bearbeiten sind (Organisation der Ausbildung und Prüfung, Sicherstellung des Personalsatzes für den Einsatzdienst für die Ausbildungszeit).

Zusätzlich zu diesen beiden personalbezogenen Aspekten kam es allgemein im Bereich Rettungsdienst zu einer massiven Fallzahlsteigerung von ca. 35.000 Fällen in 2000 auf ca. 48.000 Fälle 2016. Der gestiegene Koordinationsaufwand bedingt eine Zusetzung in Höhe einer Stelle.

d) 0,5 Stelle Sachbearbeiter Medizintechnik

Die Bedarfe ergeben sich aus der erheblich gesteigerten Anzahl prüfpflichtiger Medizinprodukte aufgrund der dargelegten Fallzahlsteigerungen des zurückliegenden Zeitraumes. Hierdurch bestehen Defizite in der pflichtigen Prüfdokumentation, im Controlling der Einhaltung der Fristen und in der Organisation der Prüfung der Geräte (Bereitstellung, Austausch, Koordination, Bereitstellung von Ersatzgeräten für den Einsatz, etc.). Die Stelle wird erforderlich, um den heutigen gesetzlichen Prüfpflichten nachzukommen.

Weitere erhöhte Prüfanforderungen ergaben sich im zurückliegenden Zeitraum auch aus der neu gestalteten DIN-Norm für RTW mit einer höheren Anzahl an prüfpflichtigen Geräten.

Der spezifische Prüfprozess selbst, die sog. „sicherheitstechnische Kontrolle“ (für Defibrillatoren, Beatmungsgeräte, aber z.B. auch Tragen), wird jedoch weiterhin durch extern beauftragte Sachverständige durchgeführt (vgl. Ziffer 5.6.4 und 5.6.6. des Rettungsdienstbedarfsplanes)

e) 0,5 Stelle Qualitätsmanagement/Supervision Rettungsdienst

Die Stelle steht in Zusammenhang mit den QM-Pflichten im Rettungsdienst gemäß § 7a RettG. Diese Pflichten ergeben sich hausintern in Verantwortung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst für das Controlling und die fachliche Aufsicht über den Einsatzdienst. Dabei ist die fachliche Supervision ein Instrument des eigenen Qualitätsmanagements, wobei insbesondere die Auswertung und Ergebnisumsetzung im eigenen Hause eine Aufgabe des Stelleninhabers sein wird. Dementsprechend dient die fachliche Supervision einer steten Aus- und Fortbildung (vgl. Zi. 5.2.4 des Rettungsdienstbedarfsplanes). Eine enge fachliche Verzahnung mit den Strukturen im Rettungsdienst der Stadt Münster, ebenso, wie mit der ärztlichen Leitung ist erforderlich. Die vorgesehene Struktur basiert auf einer Begleitung und Auswertung von 1 % der Fälle im Rettungsdienst, was dem zeitlichen Umfang einer halben Stelle entspricht. Nach Rücksprache mit den Kostenträgern wird dieses Qualitätsniveau als angemessen und wirtschaftlich erachtet.

f) Kfz-Mechatroniker

Seit dem Jahr 2009 ist im Bereich der Werkstätten ein kontinuierlich steigender Personalbedarf dokumentiert, ohne dass seitdem eine Personalzusetzung erfolgte. Die durch die Werkstatt instand zu haltende Fahrzeugzahl der PG 0210 stieg in diesem Zeitraum von 12 RTW und 2 Notarzteinsatzfahrzeugen in 2009 auf den gemäß Rettungsdienstbedarfsplan dargelegten Stand von 23 RTW (incl. Reserve- und Ausbildungsfahrzeuge für die Notfallsanitäterausbildung), 4 Notarzteinsatzfahrzeugen und 2 PKW. Gleichzeitig haben sich für die Rettungsmittel aufgrund der erhöhten durchschnittlichen Lauf-

leistung je Fahrzeug der Verschleiß und die Fahrzeugschäden erhöht. Der erforderliche Mehrbedarf an Werkstattleistungen für den Rettungsdienst beträgt im Umfang mindestens 1 Stelle. Bei externer Vergabe dieser Leistungen werden die Kosten von der Abteilung Technik auf ca. 150.000 € p.a. geschätzt. Diese gegenüber einer eigenen Stellenzusetzung deutlich erhöhten Kosten ergeben sich durch die erforderliche Marge externer Firmen, vor allem aber auch durch den bei einem externen Werkstattauftrag erhöhtem eigenen Arbeitszeitanteil (Bereitstellung und Überführung des Fahrzeuges, Entnahme von benötigtem medizinischen Geräte aufgrund der im Vergleich zur eigenen Werkstatt längeren Reparaturzeit, dementsprechend Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges, Entnahme und Sicherung von Medikamenten, Abholung des Fahrzeuges, Rechnungsstellung, etc.).

#### Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für die Notarztgestaltung durch die Krankenhäuser setzen sich zusammen aus den Honoraren für die erforderlichen Dienste (1250 Dienste p.a. á 748 € incl. Verwaltungspauschale) zzgl. den Einsatzpauschalen sowie den Fortbildungs- und Seminarkosten für den Pool der etwa 70 Notärzte.

#### Beschaffung zusätzlicher Rettungsmittel

Hierunter sind 4 Rettungswagen und 2 PKW / Reserve-NEF für den Leitenden Notarzt und das gesetzliche Qualitätsmanagement (fachliche Supervision) subsummiert (vgl. Rettungsdienstbedarfsplan Zi. 5.6.2).

Der Hinweis sei gegeben, dass der vorstehend genannte Bedarf, insbesondere der Stellenbedarf, durch die Kostenträger anerkannt wurde, wobei gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes in Münster bestätigt wurde.

i.V.

gez.  
Wolfgang Heuer  
Stadtrat

#### **Anlage:**

Rettungsdienstbedarfsplan für die Stadt Münster vom 27.09.2016